

Verordnung
der Stadt Chemnitz
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
"Rieselfläche Wasserwerkspark"
Vom 12. Juli 1994

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl S. 571) wird verordnet:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung
"Rieselfläche Wasserwerkspark".

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,9 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Altchemnitz, auf Teilen der Flurstücke 502/1 und 704 sowie in der Gemarkung Erfenschlag auf dem Flurstück 127 und auf Teilen des Flurstücks 197.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Der nordwestlichste Grenzpunkt liegt nördlich des Sportplatzes auf dem Flurstück 502/1 auf der Nutzungsgrenze zwischen Gehölzbestand und Wiese. Die Grenze trifft nach ca. 90 m in Richtung Ost auf die Flurstücksgrenze zur Reichsbahntrasse. Auf dieser Flurstücksgrenze verläuft die Grenze weiter in Richtung Südost über die Gemarkungsgrenze zwischen Altchemnitz und Erfenschlag bis zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 127 und 127a. Auf dieser Flurstücksgrenze geht sie in Richtung Süd und weiter auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 127 und 128 bis zur Zwönitz. Die Grenze überquert den Fluß und verläuft dann in Richtung West entlang des südlichen Flußufers bis zum Wehr. Dort wird die Zwönitz wiederum überquert. Weiter geht die Grenze dann am nördlichen Zwönitzufer entlang in Richtung Ost bis zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 510 und 127, die gleichzeitig die Gemarkungsgrenze ist. Dieser folgt sie in Richtung Nord und läuft dann entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 508 und 127 in Richtung Ost bis über den Flutgraben. Dann verläuft die Grenze entlang des nördlichen Grabenufers in Richtung Nordwest und wechselt nach ca. 85 m zur Böschungsoberkante. Sie geht weiter auf der Böschungsoberkante

in Richtung Nordwest bis zu einer Brücke. Dort biegt sie rechtwinklig in Richtung Nordost ab und geht ca. 30 m über die Wiese, biegt dann wiederum rechtwinklig ab in Richtung Südost und geht ca. 70 m über die Wiese. Nach dem Sportplatz verläuft die Grenze ca. 60 m in Richtung Nordost und anschließend wieder ca. 70 m in Richtung Nordwest, um nun nach ca. 20 m in nordöstlicher Richtung wieder am Ausgangspunkt anzukommen.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Flurkarten der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 10.04.1994 im Maßstab ca. 1:1000 rot eingetragen (Anlage 1). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 10.04.1994 im Maßstab ca. 1:10 000 ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Im Zweifelsfall ist der auf den Karten der Anlage 1 dargestellte Grenzverlauf maßgeblich.

- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im SächsGVBl, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Abs. 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Komplexes aus Rieselfeldern, Gehölzbereichen und artenreichen Feuchtwiesen mit bedeutendem Frühblüheraspekt zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Tier- und Pflanzengesellschaften, die Sicherung des Gebietes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit und Eigenart.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. die Bodengestalt zu verändern (Abtragungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen);
4. Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen;
5. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. das Gelände umzubrechen, als Weide-, Acker- oder Forstfläche zu nutzen;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Biozide oder Düngemittel anzuwenden;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Feuer zu entfachen;
12. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Gras- und Gehölzflächen abzubrennen;
15. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
16. Jagdeinrichtungen, Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
17. Steine zu brechen oder zu entnehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. B. Wiesenmahd, Gehölzlichtung) können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des Sächs-

NatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Chemnitz, den 12. JULI 1994



Stadtverwaltung Chemnitz
Dr. Seifert
Oberbürgermeister